

Arbeit und Gesundheit – Die Rolle(n) des Bundes und der Kantone

Arbeit und Gesundheit –

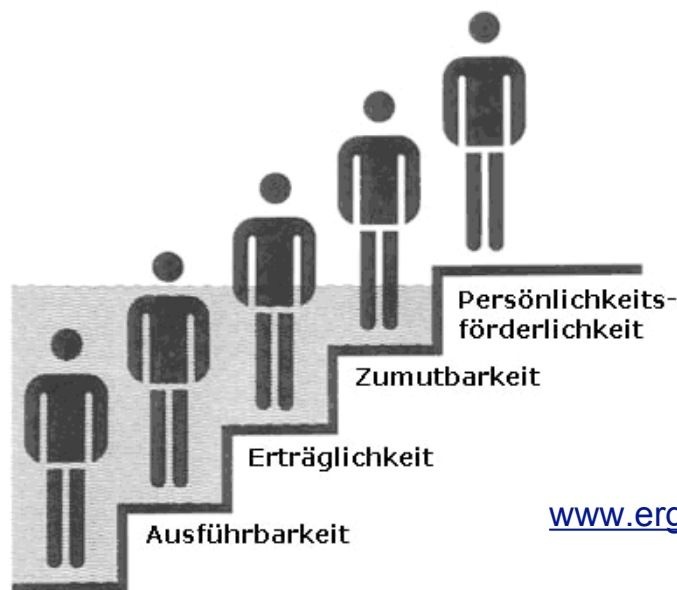
Die Rolle(n) des Bundes und der Kantone



Menu

- worum geht es?
- die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen
- wer ist für welchen Vollzugsbereich zuständig ?
- was haben SECO und Suva im Bereich des betrieblichen Gesundheitsschutzes zu bieten?
- Zusammenfassung

Grundmodell menschengerechter Arbeit



Bewertungskriterien für die Gestaltung menschlicher Arbeit. (Quelle: TBS Oberhausen: Grundwissen zu Technikgestaltung, Frankfurt 1990), Modell der menschengerechten Arbeitsgestaltung nach Rohmert, Hacker und Luczak/Volpert [aus www.ergo-online.de --> suche: Menschengerechte Arbeitsgestaltung]

17.10.2007

R. Knutti Arbeit und Gesundheit – Die Rolle(n) des Bundes und der Kantone

3

Gesetzliche Grundlagen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Arbeitsgesetz (ArG) SR 822.11

Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964, Inkrafttreten: 1966

www.admin.ch/ch/d/sr/82.html#822.11

Unfallversicherungsgesetz (UVG) SR 832.20

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung

Inkrafttreten 1984

www.admin.ch/ch/d/sr/83.html#832.20

Obligationenrecht (OR) SR 220

Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 Inkrafttreten 1912

www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html

17.10.2007

R. Knutti Arbeit und Gesundheit – Die Rolle(n) des Bundes und der Kantone

4

Gesetzliche Grundlagen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Krankenversicherungsgesetz (KVG) SR 832.10

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung Inkraft: 1996

--> **Art. 19** Förderung der Verhütung von Krankheiten:

„Die Versicherer fördern die Verhütung von Krankheiten und betreiben gemeinsam mit den Kantonen eine Institution, welche Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten anregt, koordiniert und evaluiert.“

28.09.2007:

Auftrag des Bundesrates an das BAG zur Erarbeitung neuer gesetzliche Grundlagen für Prävention und Gesundheitsförderung in der Schweiz

www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=14881

Die zentralen Gesundheitsschutzanforderungen von ArG und UVG

ArG Art. 6

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen: die a) nach der Erfahrung notwendig, b) nach dem Stand der Technik anwendbar und den c) Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.

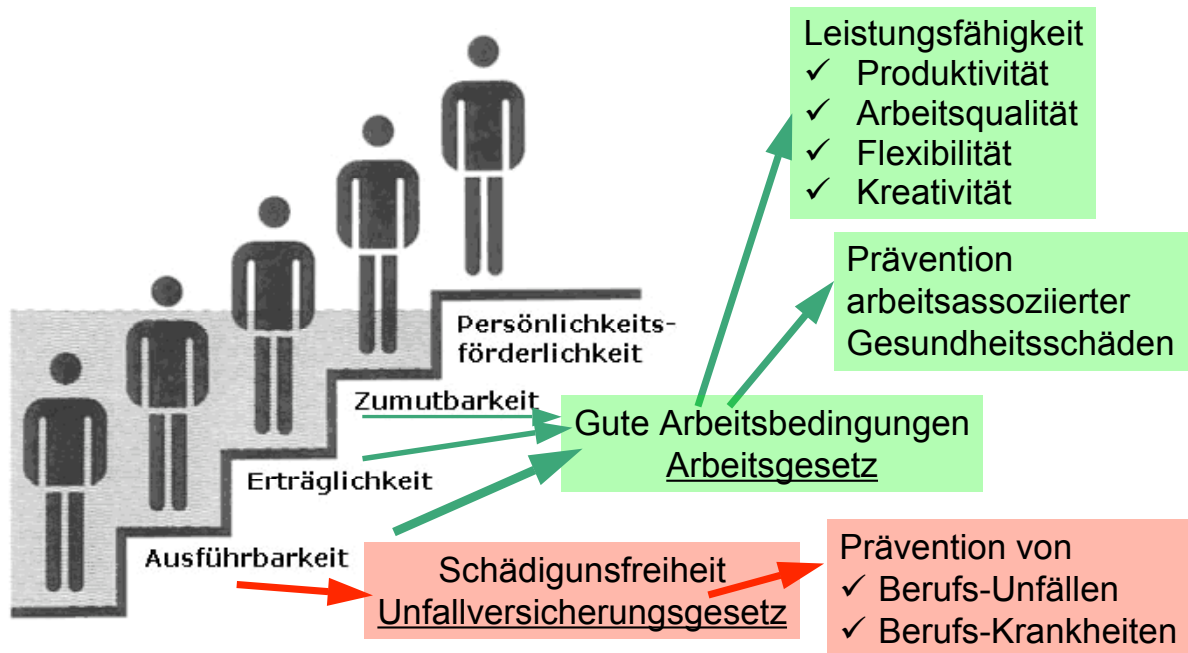
umfassender Gesundheitsschutz

UVG Art. 82

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die a) nach der Erfahrung notwendig, b) nach dem Stand der Technik anwendbar und den c) gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Arbeitssicherheit

Grundmodell menschengerechter Arbeit



Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz: Gesundheitsvorsorge Art. 2 Grundsatz

Der Arbeitgeber muss alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:

- ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
- die Gesundheit nicht durch schädliche und belästigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
- eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
- die Arbeit geeignet organisiert wird.

Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen im Bereich Gesundheitsschutz

UVG	Suva (BAG) KAI	Aufsichtsbehörde für Berufskrankheiten und Unfallverhütung nur Vollzug Unfallverhütung
ArG	SECO KAI	Oberaufsicht über Vollzug durch kantonale Arbeitsinspektorate Vollzug Gesundheitsschutz nach ArG
KVG	(BAG)	Art. 19 Förderung der Verhütung von Krankheiten: ➤ Grundlage für Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz

KAI: kant.
Arbeitsinspektorate

17.10.2007

R. Knutti Arbeit und Gesundheit – Die Rolle(n) des Bundes und der Kantone

9

Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen im Bereich Gesundheitsschutz – die Suva

- Präsidialdepartement
U. Fricker
- Departement Versicherungsleistungen
und Rehabilitation
W. Morger
- Departement Gesundheitsschutz
E. Currat
- Departement Finanzen
E. Mäder

total ca. 2'500 (?) Mitarbeiter, davon

ca. 350 im Dept. Gesundheitsschutz
(Unfallverhütung, Arbeitsmedizin)

--> www.suva.ch

17.10.2007

R. Knutti Arbeit und Gesundheit – Die Rolle(n) des Bundes und der Kantone

10

Informationen zu Arbeit und Gesundheit --> Suva

www.suva.ch --> suvaPro --> Betriebliche Gesundheitsförderung

- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Weiterbildung/Schulung
- Selbsttest Betriebliche Gesundheitsförderung, Beratung
- Beratung für Betriebe
- Absenzenmanagement
- Betriebe mit Auszeichnungen, Referenzen
- Luxemburger Deklaration
- "Fit at work" - Wohlfühltipps zum Herunterladen!
- Senden Sie eine E-Karte

17.10.2007

R. Knutti Arbeit und Gesundheit – Die Rolle(n) des Bundes und der Kantone 11

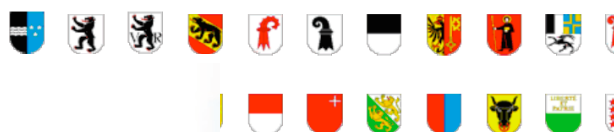
Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen im Bereich Gesundheitsschutz – kant. Arbeitsinspektorate

26 kantonale

Kantone / Canton / Cantoni

Arbeitsinspektorate

www.iva-ch.ch



IVA
AIPT
AIPL

Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz - IVA
Association Intercantonale pour la Protection des Travailleurs - AIPT
Associazione Intercantonale per la Protezione dei Lavoratori - AIPL

17.10.2007

R. Knutti Arbeit und Gesundheit – Die Rolle(n) des Bundes und der Kantone 12

Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen im Bereich Gesundheitsschutz – SECO

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

→ Direktion für Arbeit

www.seco.admin.ch
--> Themen --> Arbeit

□ Bereich Arbeitsbedingungen

- Eidg. Arbeitsinspektionen Zürich / Lausanne
- Ressort Grundlagen Arbeit und Gesundheit
- Ressort Arbeitnehmerschutz (Juristen --> ArG)
- Ressort Chemikalien und Gesundheit (Chem.G.)
- Ressort Technische Einrichtungen und Geräte (STEG)
- Ressort Arbeitsbeziehungen (Juristen --> GAV,..)

Aufgaben des SECO im Gesundheitsschutz nach ArG ArGV1 Art. 75

Das SECO ist die Fachstelle des Bundes für den Arbeitnehmerschutz. Es hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Es beaufsichtigt und koordiniert die Durchführung des Gesetzes durch die Kantone und sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung.
- b. Es stellt die Weiter- und Fortbildung der Vollzugsbehörden sicher.
- c. Es berät und informiert die kantonalen Vollzugsbehörden sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bei der Anwendung des Gesetzes und der Verordnungen sowie in allgemeinen Belangen des Arbeitnehmerschutzes auch andere interessierte oder betroffene Organisationen.
- d. Es beschafft Informationen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes.
- e. Es stellt Fachleute und nötige Infrastrukturen für die Beurteilung und Lösung komplexer Fragen, Probleme und Vorfälle bereit.

...

Aufgaben des SECO im Gesundheitsschutz nach ArG ArGV1 Art. 75

f. Es untersucht Grundsatz- und Spezialfragen aus dem Bereich des Arbeitnehmerschutzes und klärt Fälle ab, die von allgemeiner Bedeutung sind.

g. Es unterstützt die Bemühungen zur Förderung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und es initiiert und fördert Forschungsvorhaben zum Thema Arbeit und Gesundheit.

h. Es nimmt im Bereich des Arbeitnehmerschutzes die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Kontakte wahr.

i. Es vollzieht das Gesetz und seine Verordnungen in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes.

j. Es führt das Plangenehmigungsverfahren nach den Artikeln 7 und 8 des Gesetzes im koordinierten Bundesverfahren nach Artikel 62a–62c des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 19972 durch.

Informationen zu Arbeit und Gesundheit --> SECO

www.arbeitsbedingungen.ch oder

www.seco.admin.ch --> Themen --> Arbeit

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Arbeitsmarktpartizipation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Arbeitnehmerschutz allgemein
- Arbeitszeitbewilligungen
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, u.a.:
 - Arbeits- und Organisationspsychologie
 - Ergonomie
 - Gesundheitsförderung im Betrieb

Informationen zu Arbeit und Gesundheit --> SECO

www.seco.admin.ch --> Dokumentation --> Publikationen 

- Portrait des Leistungsbereichs «Arbeitsbedingungen»
- Arbeit und Gesundheit - Arbeits- und Ruhezeiten
- Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen
- Pausen und Ernährung - Ratschläge für Arbeitnehmende
- Mobbing - Begriff und rechtliche Aspekte
- Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz:
 - Teil 1 - Orientierungshilfe
 - Teil 2 - Erkennen, Beurteilen und Verhüten von Fehlbeanspruchungen
 - Teil 3 - Verhüten von Fehlbeanspruchungen durch Arbeits- und Organisationsgestaltung
 - Teil 4 - Psychische Belastungen - Checklisten für den Einstieg

Informationen zu Arbeit und Gesundheit --> SECO

www.seco.admin.ch --> Dokumentation --> Publikationen 

- 4. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen 2005
- Ausgewählte Ergebnisse aus Schweizer Perspektive
--> www.seco.admin.ch suche: „Europäische Erhebung“
- Mobbing und andere psychosoziale Spannungen am Arbeitsplatz in der Schweiz
- Studie Dauernachtarbeit
- Die Kosten des Stresses in der Schweiz

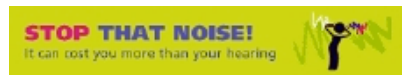
(Tipp: Suchfunktion verwenden)



Europäische Woche 2007

<http://ew2007.osha.europa.eu>

<http://osha.europa.eu/campaigns>



Arbeit und Gesundheit - die Rolle(n) des Bundes und der Kantone

Zusammenfassung

- ❑ Unser Ziel: (Gesundheitlich) gute Arbeit !
d.h. Arbeit, die nicht nur ausführbar, schädigungsfrei, erträglich und zumutbar ist. Sie soll auch persönlichkeitsfördernd sein und Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten bieten.
- ❑ Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist umfassend im Arbeitsgesetz geregelt. Das Unfallversicherungsgesetz enthält die Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten.
- ❑ Vollzugsbehörden sind die Suva (Berufskrankheiten, -unfälle) und die kant. Arbeitsinspektorate (Gesundheitsschutz ArG, Berufsunfälle). Die Oberaufsicht über den Vollzug der Kantone liegt beim SECO.

